



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kronospan GmbH
Leopoldstaler Straße 195
32839 Steinheim-Sandebeck

17. Januar 2018

Seite 1 von 41

Aktenzeichen
700-53.0009/17/6.3.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch Erneuerungen der
Energieversorgungsanlagen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 27.01.2017 wird aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BIm-
SchV* und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung eines thermoölbeheizten Dampferzeugers (BE 1.32)
2. Erneuerung von Wärmetauschern für Permeat und Speisewasser (BE 1.30)
3. Außerbetriebnahme der Feuerungsanlage für Brennkammer 1 (BE 1.11)
4. Außerbetriebnahme der Prozessdampferzeuger (BE 4.21)
5. Errichtung und Betrieb eines neuen Heißgaserzeugers HGE 9 (Brennstoff, Restholz stückig und Restholz staubförmig (BE 1.25))
6. Anpassung von Messorten und Bezugsgrößen für Emissionsmessungen im Abgas von Heißgaserzeugern
7. Anpassung der genehmigten Feuerungswärmeleistung vorhandener Energieversorgungsanlagen des Holzwerkstoffwerkes an den tatsächlichen produktionstechnischen Bedarf am Werksstandort

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

8. Verzicht auf Erst- und Wiederholungsemissionsmessungen in der Abluf von BE 1.02.03 (Silo Brennstoff staubförmig)
9. Verzicht auf Brennstoffarten bzw. auf die Fahrweise im Brennstoffmischbetrieb:
 - 9.1 Verzicht auf den Einsatz von Heizöl „S“ beim Betrieb von Heißgaserzeugern
 - 9.2 Verzicht auf die bisherige Betriebsart 3 (Holzstaub und Erdgas) bei HGE 7 und 8
 - 9.3 Verzicht auf die Betriebsart 2 (Erdgas) bei HGE 1 (BE 1.12)
 - 9.4 Verzicht auf die Betriebsart 3 (Heizöl EL) bei HGE 1 (BE 1.11) und HGE 2
 - 9.5 Verzicht auf die Betriebsart 4 (Heizöl S) bei HGE 1 (BE 1.11) und HGE 2
 - 9.6 Verzicht auf die Betriebsart 5 (Mischbetrieb) bei HGE 1 und HGE 2

Standort

Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 643.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten (unverändert)

Trockenspanleistung: 60,7 t/h

Fasertrocknerleistung: 13,0 t/h

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfasernplatten / Holzspanplatten verbunden.

Betriebszeiten

Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit
Betriebszeit für den Gebrauchtholzerkleinerer auf dem Holzplatz 3 nur tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr).

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;

2. Anlage nach Nr. 1.2 Anhang 4. BImSchV;

Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1

Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

1.2.3.1

Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

3. Anlage nach Nr. 8.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch

8.1.1

thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von

8.1.1.3

3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

4. Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 4. BImSchV

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Von dem Regelungsinhalt dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der ergänzte Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

C) Vorbehalt

1. Auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 12 (1) Satz 1 sowie § 17 (4a) Satz 1 BImSchG wird verzichtet, weil sich die mit dem Genehmigungsbescheid enumerativ erfassten Einsatzstoffe nach aktueller Marktlage derzeit und für die nähere Zukunft weiterhin absehbar mit „positivem“ Marktwert darstellen und auf der Lagerfläche marktfähig verarbeitet vorgehalten werden.

Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sie mit Nebenbestimmungen über die Anordnung einer Sicherungsleistung verbunden werden kann, wenn sich die den Marktwerten eigene Veränderlichkeit zu einem „negativen“ Marktwert der mit dem Bescheid erfassten Lagerstoffe entwickelt.

2. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

2.1 Anforderungen an den Brennstofftransport

- 2.1.1 Das Blasgut „Holz“ (für die thermische Verwertung) ist
 - Von dem Material-Lagerstationen (Brennstofflager 2) – BE 1.02.01/02/03 über eine rundum geschlossene Saugzug-Förderanlage der Material-Vorlage im Bereich der Feuerungsanlage
 - Heißgaserzeuger 1,2,7,8 und 9 zu verbinden.
- 2.1.2 Die beim Befüllen des Brennstoffsilos (BE 1.03.03) freiwerdende Verdrängungsluft ist einer Entstaubungsanlage (Siloaufsatzfilter) zuzuführen. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Der Emissionswert be-

zieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.3 Auf Emissionsmessungen in der Abluft des Silo-Aufsatzfilters kann verzichtet werden. Als Ersatz für die Durchführung diskontinuierlicher Emissionsmessungen gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:

- Die Filteranlage ist in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrollen sind regelmäßig auf das Betriebsjahr zu verteilen, mindestens 6x jährlich durchzuführen und mit dem innerbetrieblich vorhandenen Controllingsystem zu verbinden. Mit den regelmäßigen Filteranlagenkontrollen ist bei Inbetriebnahme der Filteranlage zu beginnen.
- Der Brennstoffsilos ist mit einer Füllstandsmeldeeinrichtung für die Voll-Bedarfs- und Leermeldung im Silo (z. B. durch Drehflügelsignalsender oder Radarsensor) auszurüsten. Zusätzlich ist der Siloaufsatzfilter mit einer Messeinrichtung zur Ermittlung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas auszustatten. Der anlagentechnisch zu erwartende Grenzdifferenzdruck zwischen Rohgas und Reingas, bei dem ein Filterdurchbruch oder eine Filterverstopfung noch sicher ausgeschlossen werden kann, ist gemeinsam mit dem Messgerätehersteller zu ermitteln, festzulegen und als Statussignal zu programmieren.
- Das Statussignal der Differenzdruckmessung ist in einer ständig besetzten Schaltwarte am Werksstandort optisch zu visualisieren. Die Silobefüllung ist bei Überschreiten der Differenzdruckauslöseschwelle bis zur Anlageninstandsetzung zu unterbrechen.

2.1.4 Das Brennstoff-Schüttgut ist von den Materialanfallstellen auf dem Werksgelände mit rundum geschlossenen Transportcontainern oder durch Radladertransporte zum Tiefbunker vor Silo 9 zu transportieren und über geschlossene Transporteinrichtungen (Elevator und Transportschnecke) in die Siloanlage zu verbringen.

2.2 Anforderungen an Brennstoffe

2.2.1 Als Brennstoffe für Feuerungsanlagen sind zugelassen:

Tabelle 1

Betriebs-einheit	Brennstoffe	Anmerkung
HGE 1	• Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten, • Holzstaub aus naturbelassenem Holz, • gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorgani-	Mischfeuerung Brennstoffanteil an Holzbrennstoffen $\geq 70\%$

Betriebs- einheit	Brennstoffe	Anmerkung
	schen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. • Holz der Altholzkategorien A I und A 2 nach Altholzverordnung • Erdgas	
HGE 2	• Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten, • Holzstaub aus naturbelassenem Holz, • gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. • Holz der Altholzkategorien A I und A 2 nach Altholzverordnung • Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1	Mischfeuerung Brennstoffanteil an Holzbrennstoffen $\geq 70 \%$
HGE 3	• Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 • Erdgas	Brennstoffanteil: 0 – 100 % Brennstoffanteil: 0 – 100 %
HGE 4	• Erdgas	./.
HGE 6	• Erdgas	./.
HGE 7	• Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten, • Holzstaub aus naturbelassenem Holz, • gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. • Holz der Altholzkategorien A I und A 2 nach Altholzverordnung • Erdgas	Mischfeuerung Brennstoffanteil an Holzbrennstoffen $\geq 70 \%$
HGE 8	• Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten, • Holzstaub aus naturbelassenem Holz, • gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende	Mischfeuerung Brennstoffanteil an Holzbrennstoffen $\geq 70 \%$

Betriebs- einheit	Brennstoffe	Anmerkung
	Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. • Holz der Altholzkategorien A I und A 2 nach Altholzverordnung • Erdgas	
HGE 9	• Holzstaub aus werkseigenen Produktionsresten, • Holzstaub aus naturbelassenem Holz, • gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. • Holz der Altholzkategorien A I und A 2 nach Altholzverordnung	Mischfeuerung Brennstoffanteil an Holzbrennstoffen $\geq 70 \%$

2.2.2 Der Einsatz von Altholz als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorie A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gemäß § 2 Nr. 4 Buchstabe b der „Verordnung über die Entsorgung von Altholz“ eingeschränkt.

2.3 Energieerzeugung

2.3.1 Anforderungen an den Betrieb der Heißgaserzeuger HGE 1,2,7,8 und 9 (Betriebsindikatoren)

Während des Betriebes der Feuerungsanlagen als Heißgaserzeuger ist antragsgemäß sicherzustellen, dass der Anteil an Holzbrennstoffen an der insgesamt zugeführten Brennstoffenergie $\geq 70 \%$ beträgt.

Betriebsart 1: Einsatz von Holzresten und Altholz der Altholzkategorie A I und A II

Im Abgas des Heißgaserzeugers dürfen im Heißgas vor der Umluft-/Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Betriebsindikator	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 1, 2, 7, 8 und 9
Kohlenmonoxid	0,15 g/m ³	Rauchgasweg jeweils hinter Brennkammer vor Trommeltrockner
Organische Stoffe Gesamt-C _{org}	10 mg/m ³	Rauchgasweg jeweils hinter Brennkammer vor Trommeltrockner
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	1,0 g/m ³	Rauchgasweg jeweils hinter Brennkammer vor Trommeltrockner

Die Massenkonzentrationswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben. Sie sind auf den für Heißgaserzeuger festgelegten Bezugsgehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % zu beziehen.

2.3.2 Anforderungen an die Heißgaserzeuger HGE 3 und HGE 4 (Betriebsindikatoren)

Betriebsart 1: Einsatz von Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1

Betriebsart 2: Einsatz von Erdgas

Im Abgas des Heißgaserzeugers dürfen im Heißgas vor der Umluft-/ Zuluftzumischung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Tabelle 3

Betriebsindikator	Massenkonzentration für Betriebsart 1	Massenkonzentration für Betriebsart 2	Messstelle für HGE 3	Messstelle für HGE 4
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/m ³	150 mg/m ³	Vor Zuluft-Zumischung	Vor Zuluft-Zumischung
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³	80 mg/m ³	Vor Zuluft-Zumischung	Vor Zuluft-Zumischung

Die Massenkonzentrationswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben. Sie sind auf den für Heißgaserzeuger festgelegten Bezugsgehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % zu beziehen.

- 2.3.3 Im Abgasstrom hinter der Holzspänetrocknung darf die Massenkonzentration an Stickstoffoxiden den Wert von **250 mg/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben. Sie sind auf den für direkt beheizte Holzspänetrockner festgelegten Bezugsgehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 % zu beziehen.

- 2.3.4 Betrieb der HGE 7, HGE 8 bei Ausfall von Holzspänetrocknern

Bei Ausfall der Holz Trocknungseinrichtungen ist der Betrieb der Heißgaserzeuger 7 und 8 als Feuerungsanlage ausschließlich mit dem Brennstoff „Erdgas“ zugelassen. In dieser Betriebsweise ist das Abgas der Feuerungsanlage über einen Abgaskamin mit einer Quellhöhe von 21 m über Erdgleiche – senkrecht nach oben – mit einer Abgasgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ungehindert ins Freie zu leiten und darf folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Betriebsart 2: Einsatz von Erdgas als Brennstoff

Tabelle 4

Parameter	Massenkonzentration	Messstelle für Heißgaserzeuger 7 / 8 bei Betrieb als Feuerungsanlage über Abgaskamin
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³	Rauchgasweg im Abgaskamin
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	Rauchgasweg im Abgaskamin
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	Rauchgasweg im Abgaskamin
Gesamtstaub	5 mg/m ³	Rauchgasweg im Abgaskamin

Die Massenkonzentrationswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

- 2.3.5 Bei Ausfall der Holzspänetrockner 1 und/oder Holzspänetrockner 2 ist das Umfahren der Abgasreinigungsanlage SEKA 32 (Bypassbetrieb) nur bei Notabfahrbetriebszuständen zulässig, bei denen das Abgas infolge Ausfalls der Stromversorgung, Ausfall der Saugzuggebläse oder Ausfall der Abgasreinigungsanlage nicht über die Abgasreinigungsanlage gefahren werden kann. Jeder Bypassbetrieb ist über Statussignale nach Datum, Zeit und Dauer zu erfassen und der Überwachungsbehörde mit einer Ursachenbegründung zu übermitteln.

2.4 Diskontinuierliche Emissionsmessungen

- 2.4.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind:

Organische Stoffe (Gesamt-Corg)

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid bei Betrieb der Heißgaserzeuger 1,2,7,8 und 9 in der Betriebsart 1

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Kohlenmonoxid

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

Gesamtstaub

bei Betrieb der Heißgaserzeuger 7 und 8 in der Betriebsart 2

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Kohlenmonoxid

bei Betrieb der Heißgaserzeuger 3 und 4

messen zu lassen. (Abnahmemessung)

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. (wiederkehrende Messungen)

- 2.4.2 Für die Ermittlung der Emissionen sind – soweit noch nicht vorhanden - Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.
- 2.4.3 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen. Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.
- 2.4.4 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.4.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen

Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

- 2.4.6 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.4.7 Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.4.8 Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 2.4.9 Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.5 Kontinuierliche Emissionsmessungen

- 2.5.1 Im Abgasstrom der folgenden Betriebseinrichtungen sind vom Bundesumweltministerium anerkannte, kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen für die Ermittlung der nachfolgend genannten Luftschadstoffe zu installieren und zu betreiben:

Tabelle 5

Bezeichnung	Messkomponente	Messstelle
Abgasstrom nach Holzspänetrocknung	Stickstoffdioxid	Rauchgasweg hinter Abgasbehandlungsanlage nach Holzspänetrocknung
Heißgaserzeuger 1, 2, 7, 8 und 9	Kohlenmonoxid	Im Rauchgasweg hinter Feuerungsanlage und vor Holzspänetrocknung

Zusätzlich sind zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen die erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich zu ermitteln.

- 2.5.2 Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtungen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu überprüfen, zu bescheinigen und der Bezirksregierung Detmold zu bescheinigen.
- 2.5.3 Die Messeinrichtungen sind nach der Inbetriebnahme von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle kalibrieren und wiederkehrend jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach jeder wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle 3 Jahre wiederholen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Detmold innerhalb von 8 Wochen zu übersenden.

- 2.5.4 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal betreut werden.
- 2.5.5 Mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer Wartungsfirma ist ein Wartungsvertrag über mindestens eine jährliche Überprüfung dieser Einrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn eine eigene Mess- und Regelwerkstatt mit qualifiziertem Personal zur Verfügung steht.
- 2.5.6 Die Auswertung, Beurteilung, Klassierung und Speicherung der kontinuierlichen Messungen der Emissions-, Bezugs- und Betriebsgrößen ist durch geeignete Emissionsrechner vorzunehmen. Einbau und Parametrierung der Emissionsrechner ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu überprüfen und zu bescheinigen. Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der kontinuierlich gemessenen Anlagen anfallen, sind in die Auswertung einzubeziehen. Beginn und Ende des jeweiligen Anlagenbetriebes sind den Emissionsrechnern über Status-signale mitzuteilen. Die Messwerte müssen aufintegriert und unter Zugrundelegung der bei der Kalibrierung ermittelten Regressionskurven in die jeweilige physikalische Größe (in der Regel die Massenkonzentration) umgerechnet werden.
- 2.5.7 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind gegebenenfalls auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und zu speichern. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden und zu speichern.
- 2.5.8 Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der jeweils festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5.9 Bei Ausfall der Messeinrichtungen oder der Messwertrechner und /oder der Emissionsrechner zur Ermittlung und Verarbeitung der Bezugsgrößen für die Bestimmung der bezogenen Massenkonzentrationen ist die weitere Auswertung mit Ersatzwerten fortzusetzen.

Die Ersatzwerte sind vor Inbetriebnahme im Rahmen der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen und der Messwertrechner / Emissionsrechner im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold und einem nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitut für Emissionsmessungen festzulegen.

- 2.5.10 Die Ergebnisse der bewerteten kontinuierlichen Emissionsmessungen eines Kalenderjahres sind der Bezirksregierung Detmold innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres als zusammenfassende Darstellung vorzulegen.

2.6 Emissionsfernüberwachung

2.6.1 Alle kontinuierlich ermittelten Emissions-, Betriebs- und Bezugsgrößen sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein Westfalen an die Bezirksregierung Detmold zu übermitteln. Die Übertragung hat entweder unter Verwendung des vom Land NRW zur Verfügung gestellten Standard B Programmes oder unter Verwendung eines betriebseigenen Programmes zu erfolgen.

2.6.2 Die Installation und die Anpassung des Standard-B Programmes sind Aufgabe des Betreibers. Im Falle der Eigenerstellung des Programmes ist die von der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung gestellte "Schnittstellendefinition EFÜ" zu erfüllen. Der Nachweis über die Einhaltung der Schnittstellendefinition ist mit den nachfolgenden Funktionalitäten durch den Betreiber zu erfüllen:

- Übertragung aller validierten Mittelwerte (z. B. im 1/2-Stundenraster) der Emissionswerte und Betriebsgrößen gemäß den Forderungen des Genehmigungsbescheides oder der Überwachungsbehörde,
- Übertragung von Zustandskennungen (Status) zu jedem Mittelwert,
- Übertragung der jeweils gültigen Grenzwerte und der Standardabweichung zu jeder Messgröße,
- Einhaltung der EFÜ-Schnittstellendefinition in der jeweils gültigen Fassung,
- regelmäßige Datenübertragung zur Überwachungsbehörde (täglich)
- jederzeitiger Abruf von Daten bis zum aktuellen Zeitpunkt durch die Überwachungsbehörde,
- spontane Datenlieferung durch das Betreibersystem bei Grenzwertverletzungen,
- Abruf von Daten der letzten 24 Monate durch die Überwachungsbehörde,
- Übertragung von erläuternden Kurztextrn zu Ereignissen durch den Betreiber,
- Übertragung einer Kommentierung mit der Übertragung der Ergebnisse,
- Möglichkeit zur Übertragung von Prozessbildern der überwachten Anlage
- Selbstanmeldung von Betreibersystemen beim Rechner der Überwachungsbehörde und Übertragung von Datenmodellen mit Protokollierung
- Übertragung von Datenmodelländerungen innerhalb von 24 h

Hinweis

Die Kosten für die funktionsfähige Installation der Hard- und Software und für den Betrieb des Systems sowie für die Abnahme eines betreibereigenen Programmes durch eine vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

2.6.3 2 Nach der Installation ist eine Prüfung der EFÜ Abläufe einschließlich Fehlerreaktionen durch eine gemäß § 29b BImSchG anerkannte Stelle durchzuführen und der ordnungsgemäße Betrieb des Systems zu bescheinigen. Das EFÜ System sowie der EFÜ-Übergaberechner sind in die jährliche Funktionsprüfung und in die Kalibrieren – wiederkehrend alle 3 Jahre nach Nr. 2.5.3 – einzubeziehen.

2.6.4 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den installierten EFÜ-Übergaberechner eine ständige Wartung sicherzustellen und mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktions-

fähigkeit vorzunehmen.

2.7 Anlagensteuerung

- 2.7.1 Die Feuerungswärmeleistung aller mit dem Genehmigungsbescheid erfassten Heißgaserzeuger ist kontinuierlich zu erfassen. Bei der Berechnung der Feuerungswärmeleistung ist der Brennwert des jeweils eingesetzten Brennstoffes als Konstante und der jeweilige Brennstoffverbrauch als Variable zu berücksichtigen.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller aktiven Heißgaserzeuger ist in einer ständig besetzten Schaltwarte am Werksstandort optisch zu visualisieren und der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung am Werksstandort (Sollwert) von 116 MW_{therm} gegenüberzustellen und zu begrenzen.

Hinweis

Als Stellgröße für die Regelung der Feuerungswärmeleistung kann die Holzstaubeinblasfeuerung des Heißgaserzeugers 9 eingesetzt werden.

3. Lärmeinwirkungen

- 3.1 Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlagen und Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte (IRW_{T,N}) nicht überschreiten.

Tabelle 6 Immissionsrichtwerte (IRW_{T,N}) und Teilbeurteilungspegel (L_{r,T,N})

Immissionsorte	Tagzeit IRW _T	Tagzeit L _{r,T}	Nachtzeit IRW _N	Nachtzeit L _{r,N}
I01 Im Bruch 22	60	57	46	44,2
I02 Bangern 16	60	57	45	39,6
I05 Am Kösterberg 16	55	52	40	26,6
I06 Am Schwandberg 28	60	57	45	42,3
I07 Waldweg 86	55	52	40	37,5

- 3.2 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr

nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr

- b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.

- c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen: 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen: 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3 Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.

3.4 Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

3.4.1 Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Messerringzerspaner
- Hammermühle
- Langholzerspaner
- Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
- Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Sägen- und Schleifeinrichtungen
- Elemente- und Veredlungswerk
- Hacker 2
- Siloaufgabe und Zerkleiner Holzplatz 3
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 10 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 1
- Maximal 2 LKW-Bewegungen ohne Radladerbetrieb auf dem Holzplatz 2
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 LKW-Bewegungen / Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 3
- Keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern in der Nachtzeit
- Kein Anlagenbetrieb auf dem Holzlagerplatz 4 zur Nachtzeit
- Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen

- 3.5 Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:
- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
 - b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
 - c) Insbesondere ist dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 3.6.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.

Tabelle 7 Tabelle 3.6.1 Schallschutztechnische Maßnahmen HGE 9

Geräuschquelle	Anforderung / Zielvorgabe L_{WA} in dB(A)	Maßnahme
LBK-VentPrimLuft 2-4.1	90	Einhausung / Schallisolierung
LBK-VentPrimLuft 1-4.2	95	Einhausung / Schallisolierung
LBK-Rezi.Gas.Vent 5	90	Einhausung / Schallisolierung
LBK.Saugzug.Vent. 6	90	Einhausung / Schallisolierung
LBK-Pumpe 8.1	85	Einhausung / Schallisolierung
LBK-Pumpe 8.2	85	Einhausung / Schallisolierung

- 3.6 Nach Durchführung der Rohbaumaßnahmen hat der Gutachter die Bauausführung zu überprüfen.

Über die baubegleitenden Gutachtertätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen ist der Bezirksregierung Detmold zu übersenden.

Die mit der Genehmigung erfassten Anlagenteile dürfen dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen über die mängelfreie Prüfung und die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Genehmigung verbundenen Schallschutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme der Betriebsanlage vorliegt.

- 3.7 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten lärmtechnischen Immissionsrichtwerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.

- 3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
- 3.9 Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Der Thermoölkreislauf zwischen Thermoöl-Nulldruckverteiler (BE 1.23), dem Dampferzeuger (BE 1.15) und dem Thermoöl-Nulldruckverteiler bis zum Anschluss an das vorhandene Thermoölverteilernetz ist eine gemeinsame Betriebseinrichtung zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. Vor Inbetriebnahme der neuen Energieversorgungsanlagen sind alle Anlagenteile in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen (Inbetriebnahmeprüfung).
- 4.2 Eine wiederkehrende Prüfung dieser Anlagenteile hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- 4.3 Im Falle einer Stilllegung ist ebenfalls eine entsprechende Prüfung durchzuführen.
- 4.4 Die Gutachten über diese Prüfungen sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5 Auslaufende wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Niederschlagswasserkanalisation gelangen.
- 4.6 Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Niederschlagswasserkanalisation gelangen.
- 4.7 Entsprechende Absperrorgane sind vorzuhalten.
- 4.8 Es sind ausreichend große Mengen an Ölbindemittel vor Ort vorzuhalten um Tropfverluste aufzufangen und beseitigen zu können.
- 4.9 Zusätzlich zu den Prüfungen nach § 46 AwSV durch Sachverständige sind die zugehörigen Anlagenteile (Rohrleitungen, Auffang- und Rückhalteeinrichtung) wöchentlich durch eigenes Personal durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit und die Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Hinweis

Alle Anlagen im Bereich der Anlage zur Verwendung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, unterhalten und gewartet werden.

- 4.10 Durch besondere infrastrukturelle Maßnahmen sind bei der Errichtung und beim Betrieb des Rohrleitungsverbundes besondere Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung zu berücksichtigen.

Mit nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger nach § 47 AwSV zu beauftragen:

- Begleitende Qualitätssicherung während der Errichtung der Anlage (zerstörungsfreie Prüfung, Sicherung der Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Werkstoffqualitäten und sachgerechte Ausführung)
 - Prüfung des Rohrleitungsverbundes in folgenden Prüfschritten:
 - Ordnungsprüfung (Prüfung der Dokumentation)
 - Technische Prüfung (Sicht- und Druckprüfung)
- 4.11 Bis zur Inbetriebnahme des Rohrleitungsverbundes ist der vorhandene Alarm- und Maßnahmenplan mit wirksamen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu ergänzen. (Einbindung der Betriebsfeuerwehr, Vorhaltung von flexiblen Auffangvorrichtungen und Bindemitteln)

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z. B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein.

(§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

E) Auflagen des Kreises Höxter

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
2. Spätestens bei Baubeginn sind mir die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüften Nachweise über die Standsicherheit vorzulegen.
3. Für die Ausführung der statischen Konstruktion ist spätestens bei Baubeginn ein staatlich anerkannter Sachverständiger zu benennen, der als Fachbauleiter mit den Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

4. Bei der Neustrukturierung der Energieversorgungsanlagen / Brennstoffzuführung ist die Betriebssicherheitsverordnung (einschl. Anhang I Nr. 1 „Brand- und Explosionsgefährdungen“ der Gefahrstoffverordnung) rechtzeitig zu beachten.
5. Die Flucht- und Rettungswege aus den betroffenen Bereichen der technischen Anlagen sind gut sichtbar und dauerhaft mit Hinweisschildern entsprechend der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
6. Der vorhandene Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095 –Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- ist zu überarbeiten und an den aktuellen Stand anzupassen.
7. Die Freihaltung der Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist durch betriebliche Vorgaben zu regeln.
8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt, vorzulegen.
9. Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sind von der Bauherrin oder dem Bauherren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.

V. Begründung

Mit Antrag vom 27.01.2017, eingegangen am 31.01.2017, hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 6.3.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim
- dem Kreis Höxter
- dem Eisenbahnbundesamt
- der DB Netz AG

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- das Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- das Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSF) und
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Stadt Steinheim hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erklärt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der Störfall- Verordnung, TA Luft, TA Lärm und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV) geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht, die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle sowie das Naturschutzrecht.

Luftreinhaltung

Die Produktionsleistung der Spanplattenanlage am Standort wurde bisher zuletzt mit Genehmigungsbescheid der BR Detmold vom 24.11.2003; Aktenzeichen 56-05.013/02/0603.1 erfasst und geändert; als Leistungsdaten wurde seinerzeit

- a) Produktionsleistung des Spanplattenwerkes maximal 70 t geschliffene Spanplatten/h
- b) eine Trockenspanleistung von maximal 60,7 t_{atro}/h

genehmigt.

Die Faserplattenanlage wurde zuletzt mit Genehmigungsbescheid der BR. Detmold vom 30.07.1991 geändert. Die mit dem Bescheid erfasste Faserplatten-Versuchsanlage (Faserplatten-Produktion von 250 m³/d $\equiv$ 8 t/h Fasererzeugung) ist demontiert bzw. verschrottet. Die mit dem Bescheid neu und - seinerzeit zusätzlich – genehmigte Faserplattenanlage wurde für eine Faserplattenerzeugung von 13 t/h Faserproduktion ausgelegt und genehmigt.

Die mit Bescheid vom 21.08.2006 erfasste mechanische Beleimung ist (für einen gegebenenfalls zukünftigen höheren Durchsatz) als parallele Anlage ausgeführt, kann derzeit jedoch aufgrund der Leistung des Fasertrockners mit nicht mehr als der genehmigten Durchsatz von 13 t_{atro}/h Fasern gefahren werden.

Bei der jetzt beantragten Anlagenänderung handelt es sich ausschließlich um eine Änderung im Bereich der Feuerungsanlagen (Heißgaserzeuger) des Holzwerkstoffwerkes; die Änderung führt zu keiner Kapazitätsänderung des Faserplattenwerkes oder der Spanplattenanlage.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Holzwerkstoffwerkes (von zukünftig 116 MW_{therm}) ist einer anlagengenauen Zuordnung nicht zugänglich, weil Abgas- und Energieströme optional allen Betriebsanlagen am Standort (Span-, MDF-, Veredelungs-werk) zugeführt werden können.

Die Feuerungsanlage wird mit

§ 1, Nr. 1.1, Verfahrensart: G (Heißgaserzeuger > 50 MW FWL)

§ 1, Nr. 1.2.3.1, Verfahrensart: V (Heißgaserzeuger)

§ 1, Nr. 8.1.1.3; Verfahrensart: G (Heißgaserzeuger > 50 MW FWL)

des Anhanges zur 4. BImSchV erfasst.

Die Anlagenbezeichnung umfasst sämtliche Einrichtungen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung. Es handelt sich um eine Anlage derselben Art nach § 1(3) der 4. BImSchV.

Wenngleich Anlagendefinition und Feuerungswärmeleistung grundsätzlich zutreffen, fällt weder die vorhandene, noch die beantragte (geänderte) Feuerungsanlage unter den Geltungsbereich der 13. BImSchV. Nach § 1 (2) Nr. 2 der 13. BImSchV gilt die Rechtsverordnung u.a. nicht für:

„Feuerungsanlagen, in denen Abgase unmittelbar zum ... Trocknen ... verwendet werden.“

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung ist unmittelbar beim Betrieb der Heißgaserzeuger 1 und 2 (mit einer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von 60,00 MW) einschlägig. Die Heißgaserzeugung ist notwendiger und systemintegrierter Bestandteil der am Standort installierten direkten Holzspänetrocknung.

Die Feuerungsanlagen der Heißgaserzeuger 7, 8 und 9 sind sowohl Heißgaserzeuger für die Holzspänetrocknung, zusätzlich jedoch Thermoölerhitzer für die Plattenproduktion. Mit einer Feuerungswärmeleistung von (zukünftig) 42 MW (für HGE 7, 8 und 9) als Heißgasstrom über Nulldruckverteiler wird der Anwendungsbereich der 13. BImSchV mit 42 MW < 50 MW über Nulldruckverteiler und 14 MW als Heißgaserzeuger nicht erreicht.

Die Feuerungsanlagen der Heißgaserzeuger 3, 4 und 6 werden mit einer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 28 MW in Zukunft ausschließlich als Reserveanlagen bei Ausfall oder vorübergehender Außerbetriebnahme der HGE 1, 2 und/oder 7, 8, 9 vorgehalten, damit die Plattenproduktion über Thermoöl-Nulldruckverteiler in jedem Fall sichergestellt werden kann.

Mit dem Genehmigungsantrag ist (neben den Brennstoffen: Heizöl EL und Erdgas) die energetische Verwertung von Altholzresten der Altholzkategorien A1 und A2 nach AltholzVO verbunden. Die Qualitätssicherung beim Einsatz von Altholz ist bisher zuletzt mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 08.05.2014 erfolgt. Holzstäube werden der vorhandenen und genehmigten Lageranlage für staubförmige Brennstoffe (BE 1.02; Brennstoffsilos) entnommen und über eine rundum geschlossene Rohrleitung der beantragten Feuerungsanlage zur energetischen Verwertung zugeführt. Das Brennstofflager für die stückige Brennstofffraktion ist vorhanden und wird der Rostfeuerung (BE 9 (neu) über Schubboden zugeführt. Weitere Regelungen zur Qualitätssicherung des Brennstoffes sind im Rahmen der anstehenden Genehmigungsentscheidung nicht erforderlich.

Beim Verbrennungsprozess entstehende Rauchgase werden nach Nutzung der Rauchgaswärme in der zentralen Abluftbehandlungsanlage (SEKA 32) entstaubt und abgeführt. Emissionsbegrenzungen für die Abluftbehandlungsanlage (SEKA 32) wurden zuletzt mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 22.05.2012 neu gefasst. Weitere Regelungen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen sind im Hinblick auf die Abgasbehandlungsanlage im Rahmen der anstehenden Genehmigungsentscheidung nicht erheblich.

Lärm

Die beantragte Anlage wird mit der Inbetriebnahme Lärm verursachen.

Die zurzeit vorhandene Lärmsituation im Umfeld des Betriebes ist durch aktuelle Untersuchungen des TÜV Nord Umweltschutz GmbH (Bericht vom 07.08.2012; TN-UBS-Bi/ Dd) gut bekannt. Die Schallimmissionen in der Nachbarschaft des Werkes sind derzeit nicht zu beanstanden.

Mit der im Genehmigungsverfahren vorgelegten schalltechnischen Untersuchung

(Bericht des TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 24.02.2017, TUNC-SST-Bi/ Dd) kann erwartet werden, dass die in der Nachbarschaft des Holzwerkstoffwerkes angemessenen Lärmimmissionswerte – unter Berücksichtigung von durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen – auch nach Inbetriebnahme eingehalten werden.

ten werden. Die schalltechnische Untersuchung hat im Ergebnis gezeigt, dass die Beurteilungspegel die anzusetzenden Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft im beurteilungsrelevanten Nachtzeitraum unterschreiten.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Konzept des zu erstellenden Ausgangszustandsberichtes mit dem Dezernat 52 abgestimmt und diskutiert. In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inanspruchnahme der Genehmigung nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von einer verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Im Auftrag

(Kemper)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Abfallrechtliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I. S. 2298)) zu verwenden.
3. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I. S. 212)) sind sie als Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.

D) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Alle gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dez. 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederkehrende Prüfungen sind festzulegen / durchzuführen bzw. zu erstellen. (§§ 5 / 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG / Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt
	• Inhaltsverzeichnis • Checkliste
1	Antrag • Genehmigungsantrag Formular 1 • Beschreibung des Vorhabens • Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen • Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden • Topographische Karte 1:25.000 • Werkslage- und Gebäudeplan
3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung • Betriebsbeschreibung • Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2 • R/I-Fließbilder • Maschinenaufstellungspläne • Angaben zur Energienutzung
4	Emissionsverhalten • Beschreibung der Emissionsverhältnisse • Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4 • Quellenverzeichnis der gesamten Anlage – Formular 5 • Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz • Überwachung der Emissionen
5	Angaben zur Abwasserwirtschaft • Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb
6	Abfälle • Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
7	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Allgemeine Angaben – Formular C1

Nummer	Inhalt
	- Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird – Formular C2 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular C6
8	Angaben zum Arbeitsschutz - Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz - Brandschutzmaßnahmen - Alarm- und Gefahrenabwehrplan - Feuerwehrplan
9	Angaben zur Anlagensicherheit - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - Mögliche Freisetzungen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes - Anwendungsvoraussetzung der Störfall- Verordnung
10	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
11	Sicherheitsdatenblätter
	Bauvorlagen / Bauantrag

Anlage B Anlagedaten

Das Holzwerkstoffwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit Nr. VE 0.01 (Bestand)

Bezeichnung: Dieseltankstelle

Betriebseinheit Nr. VE 0.02 (Bestand)

Bezeichnung: Gastankstelle
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. VE 0.10 (Bestand)

Bezeichnung: Schlosserei

Betriebseinheit Nr. VE 0.11 (Bestand)

Bezeichnung: Elektrowerkstatt

Betriebseinheit Nr. VE 0.12 (Bestand)

Bezeichnung: Staplerwerkstatt

Betriebseinheit Nr. VE 0.13 (Bestand)

Bezeichnung: Magazin

Betriebseinheit Nr. VE 0.14 (Bestand)

Bezeichnung: Ersatzteillager

Betriebseinheit Nr. VE 0.14.1 (Bestand)

Bezeichnung: Baustofflager

Betriebseinheit Nr. VE 0.15 (Bestand)

Bezeichnung: Kabelrollenlager

Betriebseinheit Nr. VE 0.16 (Bestand)

Bezeichnung: Farblager

Betriebseinheit Nr. VE 0.17 (Bestand)

Bezeichnung: Containerfläche Fremdfirmen

Betriebseinheit Nr. VE 0.20 (Bestand)

Bezeichnung: Neue Verwaltung

Betriebseinheit Nr. VE 0.21 (Bestand)

Bezeichnung: Alte Verwaltung

Betriebseinheit Nr. VE 0.22 (Bestand)

Bezeichnung: Pfortner und Waage

Betriebseinheit Nr. VE 0.30 (Bestand)

Bezeichnung: Handelswaren

Betriebseinheit Nr. VE 0.40 (Bestand)

Bezeichnung: Labor

Betriebseinheit Nr. VE 0.41 (Bestand)

Bezeichnung: Kleinsägen

Betriebseinheit Nr. VE 0.50 (Bestand)

Bezeichnung: Sprinklerzentrale

Betriebseinheit Nr. BE 0.01 (Bestand)

Bezeichnung: Chemikalienfeststofflager 1
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. BE 0.02 (Bestand)

Bezeichnung: Chemikalienfeststofflager 2
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. BE 0.03 (Bestand)

Bezeichnung: Leimlager 1
Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen

Betriebseinheit Nr. BE 0.04 (Bestand)

Bezeichnung: Fassöl-Lager
Lagerraum mit Tank und Regallager

Betriebseinheit Nr. BE 0.10 (Bestand)

Bezeichnung: Abwasserbehandlungsanlage
Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude

Betriebseinheit Nr. VE 0.41 (Bestand)

Bezeichnung: Kleinsägen

Betriebseinheit Nr. VE 0.50 (Bestand)

Bezeichnung: Sprinklerzentrale

Betriebseinheit Nr. BE 0.01 (Bestand)

Bezeichnung: Chemikalienfeststofflager 1
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. BE 0.02 (Bestand)

Bezeichnung: Chemikalienfeststofflager 2
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. BE 0.03 (Bestand)

Bezeichnung: Leimlager 1
Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen

Betriebseinheit Nr. BE 0.04 (Bestand)

Bezeichnung: Fassöl-Lager
Lagerraum mit Tank und Regallager

Betriebseinheit Nr. BE 0.10 (Bestand)

Bezeichnung: Abwasserbehandlungsanlage
Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude

Betriebseinheit Nr. BE 0.20 (Bestand)

Bezeichnung: Tannin-Aufbereitung
2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 1.01 (Bestand)

Bezeichnung: Brennstofflager 1
überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon
MDF-Fehlschüttung

Betriebseinheit Nr. BE 1.02

Bezeichnung: Brennstofflager 2
Bunker für staubförmige Holzreste

Betriebseinheit Nr. BE 1.04 (Bestand)

Bezeichnung: Brennstofflager 4
Heizöl EL-Tank (80m³)

Betriebseinheit Nr. BE 1.05 (Bestand)

Bezeichnung: Taumel-Siebe
pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 1.12 (Bestand; Änderung)

Bezeichnung: Brenner 1. 2
Spänetrockner 1
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.14 (Bestand; Änderung)

Bezeichnung: (HGE 2)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Heizöl EL

Betriebseinheit Nr. BE 1.21 (Bestand; Änderung; Stand-By)

Bezeichnung: HGE 3 (TÖ 1)
Brennstoffe: Heizöl EL / Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.22 (Bestand, Änderung)

Bezeichnung: HGE 4 (TÖ 2)
Brennstoff: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.23 (Bestand; Änderung)

Bezeichnung: HGE 7 (TÖ 3)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr.: BE 1.24 (Bestand, Änderung)

Bezeichnung: HGE 8 (TÖ 4)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.25 (Änderung)

Bezeichnung: HGE 9 (TÖ 5)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, stückig

Betriebseinheit Nr. BE 1.30 (Änderung)

Bezeichnung: Heißwassererzeuger

Betriebseinheit Nr. BE 1.32 (Änderung)

Bezeichnung: Dampferzeuger
thermoölbeheizt

Betriebseinheit Nr. BE 1.42 (Bestand)

Bezeichnung: HGE 6, Flächenbrenner
Fasertrockner

Betriebseinheit Nr. BE 1.43 (Bestand)

Bezeichnung: Heizregister

Betriebseinheit Nr. BE 1.44 (Bestand)

Bezeichnung: Mischkammer

Betriebseinheit Nr. BE 1.45 (Bestand)

Bezeichnung: Frischluftheritzer

Betriebseinheit Nr. BE 2.01 (Bestand)

Bezeichnung: Holzplatz 1
Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.02 (Bestand)

Bezeichnung: Holzplatz 2
Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.03 (Bestand)

Bezeichnung: Holzplatz 3
Freilagerfläche für Stück-/Langholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.04 (Bestand)

Bezeichnung: Späne-Silos
3 Späne-Silo's a' 10.000 m³, 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung

Betriebseinheit Nr. BE 2.09 (Bestand)

Bezeichnung: Hacker 2

Betriebseinheit Nr. BE 2.10 (Bestand)

Bezeichnung: Hacker 1
Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 2.11 (Bestand)

Bezeichnung: Hackschnitzellager
überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden

Betriebseinheit Nr. BE 2.12 (Bestand)

Bezeichnung: Walzensieb
mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 2.13 (Bestand)

Bezeichnung: Gebrauchtholzaufgabe
mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator, Schubboden mit mechanischem Abtransport, Sichter

Betriebseinheit Nr. BE 2.20 (Bestand)

Bezeichnung: Gebrauchtholz-Vorratssilo
1 Silo, mechanischer Abzug

Betriebseinheit Nr. BE 2.21 (Bestand)

Bezeichnung: PAL-Anlage

Betriebseinheit Nr. BE 2.22 (Bestand)

Bezeichnung: Scheibensieb
mechanische Aufgabe, Magnetabscheider, Sieb, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 2.23 (Bestand)

Bezeichnung: Verteilersilos
3 Silos

Betriebseinheit Nr. BE 2.24 (Bestand)

Bezeichnung: Hammermühlen
3 Gisinger Mühlen

Betriebseinheit Nr. BE 2.25 (Bestand)

Bezeichnung: Messerringzerspaner
4 Pallmann-Zerspaner

Betriebseinheit Nr. BE 2.30 (Bestand)

Bezeichnung: PAL-Filter
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 2.31 (Bestand)

Bezeichnung: Zerspaner- und Mühlenfilter
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 2.40 (Bestand)

Bezeichnung: Rohspan-Silos
12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer, Austragsschnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.01 (Bestand)

Bezeichnung: Spänetrockner 1
direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 tatro/h

Betriebseinheit Nr. BE 3.02 (Bestand)

Bezeichnung: Zyklone für Spänetrockner 1
Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.03 (Bestand; Änderung)

Bezeichnung: Spänetrockner 2
direktbeheizter Drehrohtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen,
Schnecken – Durchsatz 45 tatro/h

Betriebseinheit Nr. BE 3.04 (Bestand)

Bezeichnung: Zyklone für Spänetrockner 2
Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.05 (Bestand; Änderung)

Bezeichnung: Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner
Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung,
Holzschlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m

Betriebseinheit Nr. BE 3.10 (Bestand)

Bezeichnung: Feuerschutzbunker
Bunker a´ 254 m³, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.11 (Bestand)

Bezeichnung: Siebstation
5 PAL-Schwingsiebe a 110 m³atro/h, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.12 (Bestand)

Bezeichnung: SHG-Sichter
Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator,
Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.20 (Bestand)

Bezeichnung: DS-Sichter
Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator,
Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.21 (Bestand)

Bezeichnung: MS-Sichter
Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergut-
kaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.22 (Bestand)

Bezeichnung: Grobgut-Sichter
Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HUR-
RICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrations-
rinne, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.23 (Bestand)

Bezeichnung: MS-Grobgut-Sichter
Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrations-
rinne, Zellradschleusen

Betriebseinheit Nr. BE 3.24 (Bestand)

Bezeichnung: Sieb-Filter
Sieb-Filter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zentralschleuse, Schnecke

Betriebseinheit Nr. BE 3.30 (Bestand)

Bezeichnung: Dosiersilo
Silo 21,5 m³, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.31 (Bestand)

Bezeichnung: Mühle 1
Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zentralschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.32 (Bestand)

Bezeichnung: Mühle 2
Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zentralschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.33 (Bestand)

Bezeichnung: Mühle 3
Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zentralschleusen, Schnecke

Betriebseinheit Nr. BE 3.40 (Bestand)

Bezeichnung: DS-Bunker
Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zentralschleusen, Schnecke

Betriebseinheit Nr. BE 3.41 (Bestand)

Bezeichnung: MS-Bunker
Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zentralschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer

Betriebseinheit Nr. BE 3.42 (Bestand)

Bezeichnung: Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker
Schornstein (Fa. Scheuch)

Betriebseinheit Nr. BE 3.50 (Bestand)

Bezeichnung: Zentralkamin Trockenspannung
Schornstein (Fa. Scheuch)

Betriebseinheit Nr. BE 4.01 (Bestand)

Bezeichnung: Unterschubboden

Betriebseinheit Nr. BE 4.02 (Bestand)

Bezeichnung: Schnitzelbunker 1
Silo, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 4.03 (Bestand)

Bezeichnung: Schnitzelbunker 2
Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 4.04 (Bestand)

Bezeichnung: Walzensieb
Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 4.05 (Bestand)

Bezeichnung: Wäscher

Betriebseinheit Nr. BE 4.06 (Bestand)

Bezeichnung: Entwässerung
Dekanter

Betriebseinheit Nr. BE 4.07 (Bestand)

Bezeichnung: Kocher

Betriebseinheit Nr. BE 4.08 (Bestand)

Bezeichnung: Refiner

Betriebseinheit Nr. BE 4.09 (Bestand)

Bezeichnung: Fasertrockner
Stromrohrtrockner

Betriebseinheit Nr. BE 4.10 (Bestand)

Bezeichnung: Faserbunker

Betriebseinheit Nr. BE 4.20 (Bestand)

Bezeichnung: Eindampfung

Betriebseinheit Nr. BE 4.22 (Bestand)

Bezeichnung: Beleimung (blow line)
Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung

Betriebseinheit Nr. BE 4.23 (Bestand)

Bezeichnung: mechanische Beleimung

Betriebseinheit Nr. BE 4.40 (Bestand)

Bezeichnung: MDF Formstrangfilter
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 5.01 (Bestand)

Bezeichnung: Beleimung
Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)

Betriebseinheit Nr. BE 5.02 (Bestand)

Bezeichnung: Formstation

Betriebseinheit Nr. BE 5.03 (Bestand)

Bezeichnung: Vorpresse

Betriebseinheit Nr. BE 5.04 (Bestand)

Bezeichnung: Hauptpresse Span-Conti-Roll

Betriebseinheit Nr. BE 5.05 (Bestand)

Bezeichnung: Besäumung

Betriebseinheit Nr. BE 5.06 (Bestand)

Bezeichnung: Sternwender

Betriebseinheit Nr. BE 5.20 (Bestand)

Bezeichnung: Formstrang-Filter Span
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 5.21 (Bestand)

Bezeichnung: Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll
18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung,
Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem

Betriebseinheit Nr. BE 5.22 (Bestand)

Bezeichnung: Besäumungsfilter Span
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 5.30 (Bestand)

Bezeichnung: Fehlschütt-Silo
Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 6.01 (Bestand)

Bezeichnung: Formung

Betriebseinheit Nr. BE 6.02 (Bestand)

Bezeichnung: Vorpresse

Betriebseinheit Nr. BE 6.03 (Bestand)

Bezeichnung: Vorbesäumung

Betriebseinheit Nr. BE 6.04 (Bestand)

Bezeichnung: Hauptpresse Conti-Roll-MDF

Betriebseinheit Nr. BE 6.05 (Bestand)

Bezeichnung: Nachbesäumung

Betriebseinheit Nr. BE 6.06 (Bestand)

Bezeichnung: Sternwender

Betriebseinheit Nr. BE 6.07 (Bestand)

Bezeichnung: Reifelager

Betriebseinheit Nr. BE 6.20 (Bestand)

Bezeichnung: Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF

Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2

Betriebseinheit Nr. BE 7.01 (Bestand)

Bezeichnung: Schleifstraße 2

Schleifstraße, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 7.02 (Bestand)

Bezeichnung: Schleifstraße 1

Schleifstraße, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 7.03 (Bestand)

Bezeichnung: Alleskönner

Betriebseinheit Nr. BE 7.10 (Bestand)

Bezeichnung: Schellinsäge 1

Betriebseinheit Nr. BE 7.11 (Bestand)

Bezeichnung: Plattenlager

Betriebseinheit Nr. BE 7.20 (Bestand)

Bezeichnung: Schleifstaub-Silos

2 Silos, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 7.21 (Bestand)

Bezeichnung: Granulatabscheider

2 Silos, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 8.01 (Bestand)

Bezeichnung: Rohstofflager 1

2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier

Betriebseinheit Nr. BE 8.02 (Bestand)

Bezeichnung: Rohstofflager 2

2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten

Betriebseinheit Nr. BE 8.03 (Bestand)

Bezeichnung: Plattenlager 1

Lagerfläche in der Beschichtungshalle

Betriebseinheit Nr. BE 8.04 (Bestand)

Bezeichnung: Plattenlager 2
Lagerfläche in der Lagerhalle 4

Betriebseinheit Nr. BE 8.11 (Bestand)

Bezeichnung: KT-Pressen 1

Betriebseinheit Nr. BE 8.12 (Bestand)

Bezeichnung: KT-Pressen 2

Betriebseinheit Nr. BE 8.13 (Bestand)

Bezeichnung: KT-Pressen 3

Betriebseinheit Nr. BE 8.20 (Bestand)

Bezeichnung: Verpackungsanlage

Betriebseinheit Nr. BE 8.30 (Bestand)

Bezeichnung: Schellingsäge 2

Betriebseinheit Nr. BE 8.41 (Bestand)

Bezeichnung: Gewebefilter 1

Betriebseinheit Nr. BE 8.42 (Bestand)

Bezeichnung: Gewebefilter 2

Betriebseinheit Nr. BE 8.50 (Bestand)

Bezeichnung: Thermalölsumpf
überdachter Tank (20 m³)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) (BGBl. I S. 1246)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)